

**Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen des Praxissemesters.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen des Praxissemesters zu halten haben.

**Im Grundsatz gilt: Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Praktikantinnen und Praktikanten ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen; dies gilt auch schon für die Vorabhospitalationen im Vorbereitungssemester. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet. Sie sind verpflichtet, im Zweifelsfall durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule, eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbeizuführen und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich zu informieren.**

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

**Besuchsverbot**

Bei *schweren Infektionskrankheiten*, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des *Kindesalters*, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein **Besuchsverbot** für den Infizierten in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein Mitbewohner der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem \* gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten:

1. Cholera*	11. Mumps*
2 Diphtherie*	12. Paratyphus*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*	13. Pest*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*	14. Poliomyelitis*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*	15. Scabies (Krätze)
6. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	16. Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen
7. Keuchhusten	17. Shigellose (Ruhr)*
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	18. Typhus abdominalis*
9. Masern*	19. Virushepatitis A oder E*
10. Meningokokken-Infektion*	20. Windpocken

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

**Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten die Schule nicht (mehr) betreten.**

Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diptheriae* (Toxon bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch E. coli (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

# Merkblatt Infektionskrankheiten

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:

- ▶ Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ▶ Ungewöhnliche Müdigkeit
- ▶ Brechdurchfall länger als einen Tag
- ▶ Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- ▶ Starke Hautausschläge
- ▶ Abnormer Husten
- ▶ Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- ▶ Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut.

**Im Verdachtsfalle ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren!**

## Informationspflicht

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese unverzüglich der Schule und dem Referat Schulpraktische Studien der Universität Kassel mitzuteilen (referat-sps@uni-kassel.de). Die **Informationspflicht** besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

## Wiederzulassung

War der Praktikant bzw. die Praktikantin tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-) Zulassung zum Praxissemester je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht, die (mündliche) Erlaubnis durch den behandelnden Arzt. (Hierbei ist vorher mit dem Referat für Schulpraktische Studien der Universität Kassel abzuklären, ob die Regelungen der Praktikumsordnung eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.)

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich; Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wiederholter Kopflausbefall</li> <li>▶ Skabies (Krätze)</li> <li>▶ Impedigo (ansteckende Borkenflechte)</li> </ul>	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Tuberkulose</li> <li>▶ Diphtherie</li> </ul>	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ EHEC**-Enteritis</li> <li>▶ Shigellose (Ruhr)</li> <li>▶ Cholera</li> <li>▶ Typhus</li> <li>▶ Paratyphus</li> </ul>	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Polio</li> <li>▶ Pest</li> <li>▶ VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)</li> </ul>	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia-Coli</u> -Bakterien	

**Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist; im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.**